

Impressum auf Website von Kleintransport- unternehmungen

Falls Sie als Klein-Transporteur Ihr Geschäft im WWW präsentieren, muss Ihre Website etlichen Informationspflichten gerecht werden:

1. Allgemeine Informationspflichten

- **Vor- und Zuname bzw Firmenwortlaut**, daneben sollte in Klammer auch der Begriff „Medieninhaber“ angeführt werden;
- **Adresse** des Unternehmens;
- **Kontaktdaten**: E-Mail und eine zweite Kontaktmöglichkeit; z.B. Telefon, Fax;
- **Aufsichtsbehörde**: also das Magistratische Bezirksamt des Unternehmenssitzes
- **Kammer- und Berufsverbandzugehörigkeit**, also „Wirtschaftskammer Wien“ (aber auch Mitgliedschaften in freiwilligen Vereinigungen);
- **Unternehmensgegenstand** (also zB „Kleintransporter“);
- **rechtliche Vorschriften**: „Gewerbeordnung“ mit einem Hyperlink zur Rechtsdatenbank <http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht>;
- **Umsatzsteueridentifikationsnummer**, sofern vorhanden

Bei ins **Firmenbuch eingetragenen Unternehmen** auch Firma, bei „e.U“ sind Name und Firma anzugeben, sonst die **Firma** statt des Namens;
Firmenbuchnummer und -gericht;
Rechtsform, falls diese aus der Firma nicht ersichtlich ist;
Allenfalls ein Hinweis auf Liquidationsverfahren;
Höhe des eingezahlten Stammkapitals, falls das Stammkapital im Impressum angeführt wird. Zusätzliche Sonderregelungen bestehen für GmbH & Co KG, Niederlassung und unternehmerische Websites mit redaktionellen Inhalten

Mögliche Folgen bei mangelhaften Informationsangaben: Falls man diesen Anforderungen nicht nachkommt, drohen zum einen verschiedene Verwaltungsstrafen, so etwa in der Gewerbeordnung oder Zwangstrafen bei Verletzung der Verpflichtungen nach dem Unternehmensgesetzbuch. Deren Strafraumen liegt zwischen bis 1 090 Euro (§ 368 GewO) und bis 3 000 Euro (§ 26 ECG). Zum anderen bestehen die eingangs erwähnten Verstöße gegen das UWG. Infolgedessen können Interessensverbände oder Mitbewerber nach dem Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb auf Unterlassung klagen.“